AM ARLBERG
TELEFON 05582/204 ODER 290

KLOSTERLE, AM 11.11.1994

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO 1960 in Verbindung mit § 94c Abs. 1 StVO 1960 sowie § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI. 20/1970 i.d.F. der Verordnung LGBI. 48/1970, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs verordnet:

- Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "Ortsdurchfahrt Stuben" (Ausfahrt Ost) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der B197 den Vorrang zu geben.
- 2. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "Ortsdurchfahrt Stuben" (Ausfahrt West) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der B197 den Vorrang zu geben.
- 3. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "Unterlangen" (Ausfahrt West) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
- 4. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "ehemalige Umfahrung Klösterle" (Ausfahrt Ost) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
- 5. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "Hofgasse" haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
- 6. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "Pfannenstielgasse" haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
- 7. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "Badstraße" haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
- 8. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "Haltestellenweg" haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
- 9. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "Fuchslochgasse" haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.

- 10. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "ehemalige Umfahrung Klösterle" (Ausfahrt Mitte) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
- 11. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "Johanniterweg" (Ausfahrt Ost) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
- 12. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "Johanniterweg" (Ausfahrt West) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
- 13. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "ehemalige Umfahrung Klösterle" (Ausfahrt West) haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
- 14. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "Sonnenkopfstraße" haben beim Einfahren in die Kreuzung den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.
- 15. Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße "Winkelweg" haben beim Einfahren in die Kreuzung anzuhalten und den Lenkern von Fahrzeugen auf der L97 den Vorrang zu geben.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen "Vorrang geben" nach § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 und "Halt" nach § 52 lit. c Z. 24 StVO 1960 in Kraft.

Komm Rat Erich Brunner

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am 11.11.1994 Abzunehmen am 25.11.1994